

Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (BaumSchS)

Auf Grund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr.16], S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10,[Nr.28]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der Sitzung vom 10. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 BauGB) und die Bebauungsplangebiete der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

(2) Zweck dieser Satzung ist es den Baum- und Gehölzbestand in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow berät und unterstützt auf Wunsch die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 2

Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung, im nachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 19 Zentimetern) aufweisen;
2. kleinkronige und stammbildende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9,5 Zentimetern), dazu zählen die Baumarten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Baumhasel, Eberesche, Mehlbeere und Elsbeere;
3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung nach der damals geltenden Brandenburgischen Baumschutzverordnung, der hier vorhergehenden Baumschutzsatzungen und gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Obstbäume (dazu zählen nicht Walnussbäume, Esskastanien und Edelebereschen), Pappeln sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;

2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Bau-nutzungsverordnung;
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 39 Abs. 5 des BNatSchG und 72 BbgNatSchG;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 BbgNatSchG;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 BbgNatSchG.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe), bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Das Verbot umfasst insbesondere:

1. Während der Zeit vom 01. März bis 30. September ist das Abschneiden und auf Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von ihrer Größe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
2. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe,
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechte Vorrichtungen, die der Erhaltung von Bäumen dienen,
7. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 2 dieser Satzung sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des § 4 dieser Satzung.

(2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Satzung. Die notwendigen getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Jeder Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen auch die Gemeinde, ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume und Landschaftsbestandteile zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die in der Anlage 2 zu dieser Satzung definierten Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen.

(2) Auf Wunsch berät und unterstützt die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dabei.

§ 7 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 und des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen, spätestens 14 Tage vor dem geplanten Fälltermin, an die Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein Bestandsplan (der vorzugsweise durch Fotos ergänzt werden kann) beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Der Zugang zu den betreffenden Grundstücken, auf denen sich die antragsgegenständlichen Bäume befinden, ist den Mitarbeitern der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu ermöglichen. Besteht die Möglichkeit nicht, kann die Genehmigung gegebenenfalls nicht erteilt werden.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. der Baum für den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder sonstige Personen zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
2. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Förderung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
4. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen.

(4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von geschützten Gehölzen soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Pflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Bäume beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt werden.

(6) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes und die daraus resultierenden und erforderlichen Ersatzpflanzungen, ergeben sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung definierten Kriterien und Bestimmungen. Unzumutbare Härten bei historisch bedingten verwilderten Grundstücken sind zu berücksichtigen.

(7) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Die genaue Höhe ergibt sich aus den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten.

(8) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absätzen 5 bis 7 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist der Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzureichen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan beizufügen, in dem die auf dem Grundstück geschützten Gehölze mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, sowie die geplanten baulichen Anlagen eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen in den Fällen des Absatzes 1, ist nur mit der entsprechenden Baugenehmigung gültig.

(3) Soll auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung eines genehmigungsfreien Vorhabens gem. Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung realisiert werden, so ist ein Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in welchem mindestens die Abmessungen des Baukörpers, die Standorte und Stammumfänge der Bäume dargestellt sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Genehmigung zur Fällung von Bäumen an die Bedingung geknüpft, dass das mit ihr im Zusammenhang stehende Vorhaben innerhalb von einem Jahr nach der Baumfällung realisiert wird. Der Zeitpunkt der Fällung ist bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und § 69 Abs. 3 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Behörde unterlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 5 und 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen vom 02.07.2009 außer Kraft.

Blankenfelde, den 10. Mai 2012

Ortwin Baier
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 7 der

Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Ersatzpflanzungen

Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

Für einen gefälltten Baum ist pro 30 cm Stammumfang maximal ein Ersatzbaum als Auflage zu pflanzen.

Bei mehrstämmigen Bäumen (Austriebe aus dem Erdreich) wird der Stammumfang des Stammes mit dem größten Umfang, als Bemessungsgrundlage für die Ersatzpflanzungen verwendet.

Als Ersatz werden Bäume nach den Qualitätsstandards des Bundes Deutscher Baumschulen (BdB) in nachfolgender Ausgangs-/Mindestqualität vorgeschrieben:

für Laubbäume:

standortgerechte Laubbäume der Anlage 3 mittlerer Baumschulqualität, mit einem Stammumfang von 10 – 12 cm

für Nadelbäume:

standortgerechte Nadelbäume mittlerer Baumschulqualität, mit einer Höhe von 125 – 150 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen

Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Zwei- bzw. Dreibock mit Gurtsicherung zu sichern.

Es können auch standortgerechte Bäume in geringer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) als Ersatz gepflanzt werden.

Vorhandener standortgerechter Jungwuchs (Bäume) kann als Ersatzpflanzung gewertet werden.

In Ausnahmefällen kommt als Ersatzpflanzung auch die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern in Betracht. Dabei sollen die Hecken folgende Mindestabmessungen haben:

Länge: mind. 5 Meter

Breite: mind. 0,5 Meter

Höhe: mind. 1 Meter (zukünftige, dauerhafte Wuchshöhe)

Ein Ausnahmefall liegt in der Regel nur vor, wenn die Anpflanzung von Bäumen auf Grund der Grundstücksgröße und bereits vorhandener geschützter Bäume nicht zumutbar ist.

Ist die Ersatzpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung ist innerhalb der in der Fällgenehmigung gesetzten Frist zu realisieren. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow schriftlich anzuzeigen.

Ausgleichszahlungen

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

Anlage 2

zur

Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Begriffsbestimmung:

- Abgestorbene Bäume: Keine Vitalität mehr feststellbar.
- Auf-Stock-Setzen: Rückschnitt von Sträucher zur Verjüngung und Vermeidung der Auskahlung bis maximal 10 cm und mind. 5 Knospen über dem Erdboden. Ausgenommen sind tote Äste, die bodengleich zu schneiden sind. Die Festlegung gilt auch nicht für Obststräucher (z.B. Himbeere, Brombeere oder Johannesbeere), die entsprechend der Fruchtschnitte gepflegt werden.
- Baumpflege: Maßnahmen am Baum und im Baumumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.
- Beschädigung: Eine Beschädigung liegt vor, wenn die ober- oder unterirdischen Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils in einer Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des geschützten Landschaftsbestandteils eintreten können. Dies gilt auch für das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern oder das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich.
- Gefahr im Verzug: Liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen der zuständigen Behörde der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde (u.a. Unfallbäume, Baumschäden nach extremen Witterungseinwirkungen).
- Gegenwärtige, erhebliche Gefahr: Liegt vor, wenn die Einwirkung des schädlichen Ereignisses bereits begonnen hat. Die Gefahr ist erheblich, wenn sie einem bedeutsamen Rechtsgut (insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit, Sachgüter u.ä.) droht.
- Grobast: Ast mit einem Durchmesser von 5 – 10 cm,
- Grobwurzel: Wurzel mit einem Durchmesser über 2 cm bis 5 cm. Grobwurzeln dienen dem Wasser- und Nährstofftransport, der Speicherung von Reservestoffen sowie der Verankerung im Boden.
- Kopfbaum: Es handelt sich um einen Baum, dessen natürliche Kronenbildung durch regelmäßig wiederholte Schnitteingriffe während der Aufzucht so beeinflusst wird, dass zahlreiche dünne Austriebe entstehen, wodurch eine kugelförmige, regelmäßige kleine Krone gebildet wird.

<u>Kronenansatz:</u>	Bereich der untersten Astansätze am Stamm
<u>Kronentraufbereich:</u>	Bereich unterhalb der Baumkrone, der entsteht, wenn man die Außenseiten der Baumkrone senkrecht auf den Erdboden projiziert.
<u>Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen:</u>	<p>Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzäunungen und Bohlenummantelung als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten, • Abdeckung des zu schützenden Wurzelbereichs mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materiallagerungen, • Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, soweit erforderlich • Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustauschs und des Wasseraustauschs, • Verwendung von geeignetem Oberboden mit Beimischung aus organischen Substanzen bei der Verfüllung von Aufgrabungen im zu schützenden Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
<u>Starkast:</u>	Ast mit einem Durchmesser über 10 cm
<u>Starkwurzeln:</u>	Wurzeln mit einem Durchmesser über 5 cm. Starkwurzeln dienen insbesondere der Verankerung, aber auch dem Wasser- und Nährstofftransport und der Speicherung von Reservestoffen.
<u>Sträucher:</u>	Haben nicht in Stamm und Krone gegliederte Wuchsform. Der Hauptspross verzweigt sich wenig über dem Boden in gleichstarke Äste.
<u>Vegetationsperiode:</u>	Zeitspanne vom 01. März bis zum 30. September, in der Pflanzen wachsen, blühen und fruchten, gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
<u>Verkehrssicherheit:</u>	Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare Gefahr darstellt.
<u>Vitalität:</u>	Lebenstüchtigkeit eines Organismus. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in: Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung.
<u>Wesentliche Änderung:</u>	Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das arttypische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
<u>Wurzelbereich:</u>	Der Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Gehölz durchwurzelt wird.

Zulässige Handlungen:

Zulässige Handlungen im Sinne des § 5 der Baumschutzsatzung sind:

- die Beseitigung abgestorbener Äste;
- die Behandlung von Wunden;
- die Beseitigung von Krankheitsherden;
- die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
- der Pflege- und Aufbauschnitt an Kulturobstbäumen nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung oder an bestehenden Kopfbäumen;
- der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
- der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

Anlage 3

zur

Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Liste der Baumarten für Ersatzpflanzungen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Standort			Wurzelsystem Flach-, Herz-, Tief-
		nass	frisch	trocken	
Acer campestre	Feld-Ahorn		x		H (u. flachstreifend)
Acer platanoides	Spitz-Ahorn		x		F
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn		x		T
<i>Corylus colurna*</i>	<i>Baum-Hasel*</i>		x		H
Betula pendula	Sand-Birke		x	x	H
Betula pubescens	Moor-Birke	x	x		F
Fagus sylvatica	Rotbuche		x		H
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	x	F
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	x	x		T (u. flachstreifend)
Quercus robur	Stiel-Eiche	x	x		T
Quercus petraea	Traubeneiche		x	x	T
Carpinus betulus	Hainbuche		x		H
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		x		T (u. flachstreifend)
Tilia cordata	Winterlinde		x		T
<i>Robinia pseudacacia*</i>	<i>Robinie, Scheinakazie*</i>		x	x	T (u. flachstreifend)
<i>Aesculus hippocastanum*</i>	<i>Roskastanie*</i>		x		H
Alnus glutinosa	Schwarzerle	x			H
<i>Sorbus intermedia*</i>	<i>Schwedische Mehlbeere*</i>		x		H
<i>Sorbus domestica*</i>	<i>Speierling*</i>		x		H (tief)
Ulmus glabra	Berg-Ulme		x		H (tief)
Ulmus minor	Feld-Ulme		x		T
Cerasus avium	Vogel-Kirsche		x		H
<i>Juglans regia*</i>	<i>Walnuß*</i>		x		H (tief)
Salix fragilis	Bruch-Weide	x	x		H
Salix caprea	Sal-Weide	x	x		H
Salix alba	Silber-Weide	x	x		H (tief)
Malus sylvestris	Wild-Apfel		x		H
Pyrus pyrastrer	Wildbirne		x		H
Populus tremula	Zitterpappel, Aspe		x	x	F
<i>Morus alba*</i>	<i>Weißer Maulbeere*</i>		x	x	H
<i>Morus nigra*</i>	<i>Schwarze Maulbeere*</i>		x	x	H

* nicht einheimische, jedoch empfehlenswerte Baumarten innerhalb der Ortslage

